

1602	d. M.	Korn	3 fl.	30 kr.	Dinkel	3 fl.	—	Orth.	Haber	— fl.	7 Orth.
1603	"	"	3 "	—	"	1½ "	—	"	"	—	20 Baz.
1604	"	"	—	"	7 Orth.	"	—	"	7 "	"	18 "
1605	"	"	1 "	2½ "	"	1 "	2½ "	"	"	—	18 "

Theurungsjahre in der obern Taubergegend: 1340 (Heuschrecken-  
schaden), 1521, 1573, 1627, 1636, 1722, 1770, 1771, 1772  
(das Malter Korn 24 fl. rhein.) Vor 1730 8 Pfund Brod 3 Heller,  
nach diesem Jahre 2½ pf.

Durch herrschaftl. Beamte, den Rath und die Siebener wur-  
den jährlich um Andrea die Wein- und Fruchtpreise für die ganze  
Grafschaft, aber mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, per  
majora regulirt. Ein Eimer war = 64 Maas, das Hohlmaas  
meistens das rothenburg., das Längenmaas das nürnbergische.

3 Mühlen bei der Stadt, welche damals von den Gaubewoh-  
nern befahren wurden, und heute noch bestehen, werden schon 1422  
genannt und die Mühlordnung von 1511 ist noch aufbewahrt, nebst  
der Bäckerordnung. 1530 3⅓ pf. für 30 Loth weiß Brod, 12 pf.  
für den Laib Roggenbrod, 5½ pf. für 1 Maas Schönmehl. 1576  
eine neue Müllerordnung, worin es u. A. heißt: holt der Müller  
einem Bäcker das Getraid auf dem Land, daß er's an einem Tag  
vollbringen kann, führt's in die Mühl, mahlt's, gewährt's hier auf  
der Waag, so hat ihm der Bäcker von 10 Malter Waizen oder  
Korn mit dem kleinen Maas 3 Mezen grober und 2 Mezen kleiner  
Kleie zu reichen. Mühlshauer und Brodschäzer waren aufgestellt  
aus dem Rath und den Bürgern. In der 1. Hälfte des 18. Jahr-  
hunderts begegnet uns wieder eine neue Mühlordnung. Ein Mühl-  
zwang bestand nicht, wenigstens im 17. Jahrhundert nicht. Laut  
einer Urkunde von 1517 sollten die Beutelmühlen bei Strafe abge-  
than werden; die Frucht soll erst von der Wage zur Mühle gebracht,  
innerhalb 3 Tagen gemahlen, das Mehl zur Wage geführt werden.  
2 geschworne Mühlenmeister waren aufgestellt. Die Strafen für die  
Müller beliefen sich auf 1 bis 10 Pfund.

Dec. Mayer.

#### 4) Alterthümliche Abgaben.

Der Herr geh. Archivrath Dr. T. Märcker zu Berlin hat im  
„Anzeiger zc.“ des germanischen Museums 1861 No. 10 und 11  
eine Mittheilung gemacht über „Filzschuhe als Abgabe von Klöstern.“



„Solche Filz-, Nacht- oder Morgenschuhe (*filciati calcei, calcei filtrati, calcei matutinales und nocturnales*) pflegten den Stiftern oder sonstigen Wohlthätern der Klöster in dem Fall gegeben zu werden, wo dieselben sich die Jurisdiction über die vergabten Güter vorbehalten und dienten also als Zeichen des Seitens des Klosters anerkannten Vogteirechtes.“

Es ist l. c. ein Beispiel u. a. angeführt von 1347, wonach der Familie des Stifters zu einer Ehrung vom Kloster gegeben werden sollen „2 gewüst Schuech, zu einer Urchund, daß dasselb Kloster von ihnen gestiftet sey“ (S. 400.) Indessen wenn auch hier eines Vogteirechtes oder dergl. keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, nach dem ganzen Geist des Mittelalters ist es wahrscheinlich, daß allerdings solch eine Gabe die Anerkennung gewisser Rechte des Empfängers ausdrückte, namentlich — wie verschiedene Beispiele ausdrücklich lehren, die Anerkennung eines Vogteirechtes — oder eines Schutzverhältnisses überhaupt. „Gewiß konnte auch kein Symbol sinnreicher erfunden werden um den Gedanken anzudeuten: daß der Fuß des „gestrengen Grund- (oder Schutz-) Herren nicht zu fest auf den Nacken (des Klosters und) der Unterthanen drücken möge.“

Diese interessante Mittheilung berührt unseren Vereinsbezirk, sofern beispielsweise auch Hermann von Hornberg (an der Jagst, vgl. 1857 S. 307) aufgeführt ist, der a. 1315 an das Kloster Heilsbronn zwei Nachtschuhe, welche er zu fordern hatte, verkaufte. Wir vermögen aber ein weiteres Beispiel aus unserem Bezirk beizubringen, in einer bebenburgischen Urkunde fürs Kloster Schönthal.

Ich Wilhelm von Bebenburg der Junge, Ritter, zu Burrelswog geseßen und ich Rudolf v. Bebenburg sein Vetter bekennen öffentlich — um solche Forderung und Zuspruch, die wir bisher gehabt haben zu dem Kloster Schönthal — als unser Altfordern\*) seligen dasselbe Kloster gestift hant, darum die Herrn des Klosters und alle ihre Nachkommen uns und den Unfern alle Jahr pflichtig wären zu reichen und zu antworten zwen Filzschuhe, ein Gürtelgewand und etliche andere Stücke, alsdann das von unsern Eltern an uns und die unsern gekommen ist. Daß dieselben Herren des Klosters uns solich Freundschaft haben gethan und beweiset, und haben einem erbarn Mann, für den wir gebeten, eine Bruderpfriunde in demselben Kloster gegeben, dazu haben sie einen Stein lassen hauen und in den

\*) Eigentlich sind die alten Edelherrn von. Beb. die Stifter. Die späteren Reichsministerialen v. Beb. hielten sich aber für deren Abkömmlinge.



einen ihrer Chore lassen sezen, des Stifters des obgenannten Klosters fürder ewiglich dabei zu gedenken; uff das mit gutem Willen und rechten Wissen haben wir das Kloster von jener Forderung und Zuspruch wegen gänzlichen und gar ledig und losgesagt, für uns und unsere Erben — ewiglichen, ohn Geverde. Zur Urkund werden die Siegel angehängt. 1415 Mittwoch nach St. Gilgentag.

Hier hatte also der Stifter eines Klosters die besprochene Abgabe sich vorbehalten.

Wiederum 2 Filzschuhe hatte das Kloster zu Wilzburg den Herren v. Treuchtlingen zu geben, Regesta boica 12, 37, anno 1409.

H. B.